

Anmerkungen

vorgetragen dem Ausschuß auf seiner Sitzung vom 5. Januar 1885 durch den Bevollmächtigten Spaniens, S.E. Graf de Benomar, zur Frage des Untersuchungsrechts an der Westküste Afrikas.

Im Namen der Regierung, die zu vertreten ich die Ehre habe, stimme ich im allgemeinen Sinne dem humanitären Vorschlag S.E., des Botschafters von England über den Sklavenhandel und die mit ihm verbundenen kommerziellen Operationen zu, die heute den Gegenstand der Beratungen des Ausschusses bilden.

Der deutsche Bevollmächtigte, Herr Busch, hat auf der Sitzung vom 22. Dezember sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß der Antrag von Sir Edward Malet sich auf zwei verschiedene Formen des Sklavenhandels beziehe:

- I. den Sklavenhandel mit Negern, der als Handel über See angesehen wird,
- II. die kommerziellen Aktivitäten, die dem Menschenhandel Sklaven zuführen.

S.E., der Botschafter von Frankreich, hat auf derselben Sitzung erklärt, daß es zweckmäßig wäre, um jede Zweideutigkeit im Wortlaut des Vorschlages S.E., des Botschafters von England, zu vermeiden, insbesondere zu unterscheiden:

1. das Verbot des Sklavenhandels über See,
2. das des Sklavenhandels zu Lande.

S.E. Baron de Courcel teilt im übrigen die Auffassung von Herrn Busch, daß es tunlich wäre, einerseits auf das bereits bestehende Verbot abzielen, das den Sklavenhandel über See bestraft, und andererseits auf das Verbot, das - im Einklang mit der Auffassung

des Vertreters Englands - erst erlassen werden müßte.

In diesem Zusammenhang darf ich dem Ausschuß einige praktische Anmerkungen zur Frage der Abschaffung des Sklavenhandels über See an der Westküste Afrikas zu Gehör bringen.

Als Europa auf den Zusammenkünften des Wiener Kongresses, in Aachen und in Verona den Sklavenhandel mit vollem Recht ächtete, war die Situation eine ganz andere als sie es heute ist.

Einerseits gab es Nationen, bei denen Sklaverei existierte oder die sie in ihren Kolonien duldeten; andererseits war die Westküste Afrikas, beherrscht in fast ihrer gesamten Länge von wilden Negerstämmen, deren Häuptlinge ihre Kriegsgefangenen an den Meistbietenden verkauften, der Hauptstützpunkt für die unmoralischen und verwerflichen kommerziellen Aktivitäten, die als Sklavenhandel bezeichnet werden.

Die Maßnahmen, zu denen sich die Mächte im gemeinschaftlichen Einverständnis gezwungen sahen, um dieser Lage der Dinge abzu- helfen, mußten sich durch große Schärfe auszeichnen, weil die Sklavenhändler aller Länder, von ihrem Interesse getrieben, in ihrer Dreistigkeit keine Grenzen mehr kannten.

Ich will nur ein einziges Beispiel für diese Schärfe anführen, die damals notwendig war:

Aufgrund des zwischen Spanien und Großbritannien vom 28. Juni 1835 geschlossenen Vertrages haben die spanischen Kreuzer, deren Kommandanten hierzu ordnungsgemäß ermächtigt sind, das Recht, englische Handelsschiffe zu untersuchen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie Sklavenhandel treiben oder dazu ausgerüstet sind. Dieses Recht gilt in allen Meeresgewässern südlich 37° nördlicher Breite, mit Ausnahme des Mittelmeeres usw., das heißt also, in dem Seegebiet, das die gesamte Westküste Afrikas

umschließt, von der Zufahrt zur Meerenge von Gibraltar bis zum Kap der Guten Hoffnung und selbst bis in die Mündungen der Ströme, wenn man Absatz 4 des Artikels IV des genannten Vertrages von 1835 großzügig auslegen will.

Die spanischen Kreuzer haben nicht nur das Recht, die englischen Schiffe zu untersuchen, die im Verdacht stehen, Sklavenhandel zu treiben oder dafür ausgerüstet zu sein, sondern auch das Recht, sie zum Beidrehen zu zwingen und einem Seegericht zuzuführen, wenn sie nach Auffassung des Kommandanten des Kreuzers mehr Wasser als für die Bedürfnisse der Mannschaft erforderlich an Bord haben oder einen zu großen Kessel oder einen zu großen Reis-Vorrat oder eine zu große Menge Maismehl oder andere Vorräte oder Ausrüstungsgegenstände von der Art, wie sie nach Artikel X des Vertrages von 1835 als Indiz angesehen werden, das *prima facie* dafür spricht, daß das untersuchte Schiff für den Sklavenhandel benutzt wird.

Nach dem genannten Vertrag von 1835 stehen den englischen Kreuzern in gerechter Gegenseitigkeit die gleichen Rechte gegenüber spanischen Handelsschiffen zu.

Diese Rechte sind außer Gebrauch gekommen, weil die Sklaverei zum Wohle der Zivilisation und zum Ruhme derjenigen christlichen Mächte abgeschafft wurde, die sie in ihrem Territorium oder dem ihrer Kolonien beseitigt haben, und auch weil die Westküste Afrikas, die lange Zeit hindurch den Markt für den Sklavenhandel bildete, heute fast in ihrer gesamten Länge von den Mächten Europas besetzt ist, so daß der Sklavenhandel dort nur noch in Form der Küstenschiffahrt möglich ist, von Stammeshauptling zu Stammeshauptling, und das auch nur auf den wenigen Küstenstreifen, die sich nicht im Besitz oder unter der Schutzherrschaft einer christlichen Macht befinden.

Obwohl die sich aus dem Vertrage von 1835 und aus anderen gleichartigen Verträgen ergebenden außerordentlichen Rechte nicht mehr in Gebrauch sind, so sind sie trotzdem noch in Kraft und bilden das einzige existierende internationale Gesetzeswerk. Sie stellen eine ständige Drohung für die Handels- und Schiffahrtsfreiheit dar, welche die Konferenz in den gewaltigen Territorien des Kongo und in den Mündungen des Kongo und des Niger errichtet hat.

Die Regierung, die zu vertreten ich die Ehre habe, ist geneigt, diese Rechte aufzugeben, die heute, nachdem die Gründe entfallen sind, die für die Wahl eines so scharfen Vorgehens maßgeblich waren, keine Daseinsberechtigung mehr haben.

Sie hat dies der Regierung Ihrer Britischen Majestät in freundschaftlichster Weise mitgeteilt und hofft, mit ihr zu einer Übereinkunft über die Westküste Afrikas und die Seegebiete zwischen der Zufahrt zur Meerenge von Gibraltar und dem Kap der Guten Hoffnung zu gelangen.

Es hat sich in diesen Meeresgewässern die Notwendigkeit herausgestellt, der Schiffahrt und dem Handel jede Garantie und jeden Schutz gegen einen eventuellen Mißbrauch zu gewähren; Garantien und Absicherungen, die der Handel nicht genießen kann, solange es Verträge wie den von 1835 gibt.

Ich will keinen Vorschlag vorlegen, sondern will nur die Situation schildern, wie sie sich heute darstellt, und will eine Empfehlung aussprechen in der Hoffnung, daß sie eines Tages Wirklichkeit wird.

Die Empfehlung hat zwei Ziele:

1. Aufhebung der Verträge bezüglich des Untersuchungsrechtes an der Westküste Afrikas aufgrund gemeinsamen Einverständnisses, da die Umstände, die für die Gesamtheit der in ihnen

verankerten Bestimmungen Anlaß waren, vollkommen entfallen sind. Nur auf diese Weise wird man die völlige und absolute Schiffahrtsfreiheit von der Meerenge von Gibraltar bis zum Kap der Guten Hoffnung herstellen können, eine Schiffahrtsfreiheit, die dem Werk der Konferenz erst die Vervollkommnung gibt.

2. Ersatz der Vertragsbestimmungen über das Untersuchungsrecht durch Maßnahmen, die dem gegenwärtigen Stand der Dinge angepaßt sind, die wirksam sind und durch die der Sklavenhandel über See an der Westküste Afrikas vollständig beseitigt werden kann. Diese Maßnahmen könnten in folgendem bestehen:

a) Überwachung durch ein oder zwei Schiffe der Signatarmächte, die umschichtig und für die Dauer eines Jahres oder von sechs Monaten diesen Dienst versehen, wobei die genannte Überwachung an den Abschnitten der Küste erfolgen soll, die nicht besetzt oder unter die Schutzherrschaft einer zivilisierten Macht gestellt sind, und wo nach Ermessen der Mächte oder der Internationalen Kongo-Kommission die Gefahr bestehen könnte, daß Sklavenhandel über See getrieben wird.

Die Kreuzer würden lediglich Schiffe aufbringen dürfen, die an Bord eine große Anzahl von Negern haben, falls die Kapitäne nicht beweisen können, daß sie freiwillig an Bord sind und sich weder in Versklavung befinden noch in die Sklaverei verschleppt werden.

b) Einsetzung eines Tribunals, das sich aus den im Kongo stationierten Konsuln zusammensetzt, um die Kapitäne der aufgebrachten Schiffe nach aufgrund gemeinsamen Einverständnisses festgelegten Regeln abzuurteilen.